

## **Bayerische Grundsteuer**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Steuern**

**vom 17. April 2024**

#### **Abgabe der Grundsteueränderungsanzeigen für die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024**

Die Finanzverwaltung des Freistaates Bayern gibt bekannt, dass die Frist zur Abgabe von Grundsteueränderungsanzeigen auf die Feststellungszeitpunkte **1. Januar 2023** und **1. Januar 2024** allgemein bis zum

**31. Dezember 2024**

verlängert wird.

Für die Grundsteueränderungsanzeigen gelten damit folgende Abgabefristen:

- Für im Jahr 2022 eingetretene Änderungen:  
Anzeigefrist 31. März 2023 – **verlängert bis zum 31. Dezember 2024.**
- Für im Jahr 2023 eingetretene Änderungen:  
Anzeigefrist 31. März 2024 – **verlängert bis zum 31. Dezember 2024.**

Rechtsgrundlagen: Art. 6 Absatz 5 Satz 2 bis 4 Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG)  
Art. 6 Absatz 6 BayGrStG  
§ 228 Absatz 2 und 5 Bewertungsgesetz (BewG)  
Art. 7 Absatz 2 BayGrStG  
§ 19 Grundsteuergesetz  
Art. 9 Absatz 4 BayGrStG  
Art. 10 Absatz 1 und 2 BayGrStG  
§ 109 Absatz 1 Abgabenordnung (AO)  
§ 149 Absatz 1 AO

Die Fristen zur Abgabe von Grundsteueränderungsanzeigen, die sich auf Feststellungszeitpunkte nach dem 1. Januar 2024 beziehen, bleiben unberührt. Im Jahr 2024 eingetretene und noch eintretende Änderungen sind weiterhin bis zum 31. März 2025 anzuzeigen.

Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Grundsteuererklärungen vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Grundsteueränderungsanzeige kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist maßgeblich von der Dauer der Fristüberschreitung abhängig. Bei Nichtabgabe der Grundsteueränderungsanzeige kann das Finanzamt darüber hinaus die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

Rechtsgrundlagen: § 228 Absatz 1 Satz 1 BewG  
§ 149 Absatz 1 Satz 2 AO  
§ 152 AO  
§ 162 AO  
Art. 10 Absatz 2 BayGrStG

Weitere Informationen und Hilfen finden Sie im Internet unter [www.grundsteuer.bayern.de](http://www.grundsteuer.bayern.de).

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

gez.

Paul Alexander König

Leiter des Bayerischen Landesamts für Steuern